

Die Eidgenössische Krisenabgabe in den Städten Bern, Basel, Genf und Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Vierteljahresberichte / Statistisches Amt der Stadt Bern**

Band (Jahr): **11 (1937)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-850193>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aufsätze:

Die Eidgenössische Krisenabgabe in den Städten Bern, Basel, Genf und Zürich.

(1. Periode 1934/35.)

INHALT.

VORBEMERKUNG.

I. DIE KRISENABGABE IN DEN STÄDTEN BERN, BASEL, GENF UND ZÜRICH.

1. Vom Einkommen.
2. Vom Vermögen.
3. Abgabe von den Tantiemen.
4. Abgabe der juristischen Personen.
 - a) Aktiengesellschaften.
 - b) Genossenschaften.
 - c) Übrige juristische Personen.

II. KRISENABGABEBETRÄGE DES KANTONS UND DER STADT BERN.

III. KRISENABGABE UND KRIEGSSTEUER.

IV. ERGEBNISSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN.

Die eidgenössische Krisenabgabe in den Städten Bern, Basel, Genf und Zürich.

VORBEMERKUNG.

Die eidgenössische Krisenabgabe ist eine Steuer auf dem Einkommen und Vermögen bzw. dem Kapital und dem Reingewinn. Sie beruht auf dem Bundesbeschluß über die außerordentlichen und vorübergehenden Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Bundeshaushalt vom 13. Oktober 1933 und dem Bundesratsbeschluß über die eidgenössische Krisenabgabe vom 19. Januar 1934.

Die Abgabe wird in zweijährigen Perioden erhoben. Die erste Periode umfaßt die Zeit vom 1. Januar 1934 bis 31. Dezember 1935; die zweite Periode die Zeit vom 1. Januar 1936 bis 31. Dezember 1937. Veranlagung und Bezug der Abgabe finden unter Aufsicht des Bundes durch die Kantone statt, die mit $\frac{2}{5}$ am Ertrage beteiligt sind.

In der vorliegenden Untersuchung gelangen die Ergebnisse der ersten Periode der eidgenössischen Krisenabgabe, soweit sie die vier Städte Bern, Basel, Genf und Zürich betreffen, zur Darstellung. Die Zahlen sind der einschlägigen Publikation der eidgenössischen Steuerverwaltung entnommen ¹⁾.

Besteuerungsgrundsätze. Es entrichten Abgaben:

A. Die natürlichen Personen

1. von ihrem gesamten Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Vermögen oder andern Einnahmequellen (einschließlich Tantiemen).

Der Abgabesatz ist progressiv: 0,5 bis 10 %.

Mindestbetrag des abgabepflichtigen Einkommens: Fr. 4000.

Abzug für verheiratete Pflichtige: Fr. 500

und für jedes Kind unter 18 Jahren: Fr. 400.

Berechnungsgrundlage: Einkommen des Jahres 1933.

2. Von ihrem gesamten Vermögen nach Abzug der Schulden.

Der Abgabesatz ist progressiv: 0,25 bis 5 ‰.

Mindestbetrag des abgabepflichtigen Vermögens: Fr. 50 000.

¹⁾ Eidgenössische Krisenabgabe, Ergebnisse der I. Periode, 1934—1935, Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 77.

Vom Hausrat bleibt ein Betrag von Fr. 25 000 abgabefrei.

Stichtag: 1. Januar 1934.

3. Von den bezogenen Tantiemen, sofern ihr Gesamtbetrag Fr. 2000 übersteigt.

Der Abgabesatz ist progressiv: 10 bis 30 %.

Berechnungsgrundlage: Tantiemen des Jahres 1933.

B. Die Aktiengesellschaften:

1. Von ihrem Reingewinn.

Der Abgabesatz ist progressiv: 1 bis 10 %. Er richtet sich nach der Rendite (Verhältnis des Reingewinns zum einbezahlten Aktienkapital und den Reserven).

Berechnungsgrundlage: Reingewinn des Jahres 1933.

2. Von ihrem Aktienkapital und ihren Reserven. Der Abgabesatz ist nicht progressiv: einbezahltes Kapital und Reserven 1 ‰, nicht einbezahltes Kapital $\frac{1}{4}$ ‰.

Stichtag: 1. Januar 1934.

3. Von den Tantiemen (siehe natürliche Personen).

C. Die Genossenschaften:

- a) Genossenschaften des OR, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgenossenschaften.

1. Von ihrem Reingewinn.

Der Abgabesatz beträgt:

2 $\frac{1}{4}$ % der Rückvergütungen,

4 $\frac{1}{2}$ % des übrigen Reingewinns.

Berechnungsgrundlage: Reingewinn des Jahres 1933.

2. Von ihrem Vermögen.

Der Abgabesatz beträgt 1 ‰ des Vermögens.

Mindestbetrag des abgabepflichtigen Vermögens Fr. 10 000.

Stichtag: 1. Januar 1934.

3. Von ihrem nicht einbezahlten Genossenschaftskapital.

Der Abgabesatz beträgt $\frac{1}{4}$ ‰ des nicht einbezahlten Genossenschaftskapitals.

Stichtag: 1. Januar 1934.

- b) Konzessionierte Versicherungsgenossenschaften.

Sie entrichten eine Abgabe von 3 ‰ ihrer schweizerischen Prämieinnahme.

Berechnungsgrundlage: Prämieinnahme des Jahres 1933.

D. Die übrigen juristischen Personen:

Die Besteuerungsgrundsätze sind die gleichen wie für die natürlichen Personen.

Der Gesamtertrag der eidgenössischen Krisenabgabe der I. Periode beläuft sich nach der Publikation der eidgenössischen Steuerverwaltung auf rund 89,4 Millionen Franken. Er verteilt sich auf die vier Hauptkategorien von Pflichtigen wie folgt:

	Gesamtertrag	
	absolut, Fr.	in %
Natürliche Personen	55 323 000	61,9
Aktiengesellschaften	29 074 824	32,5
Genossenschaften	2 833 202	3,2
Übrige juristische Personen	2 171 972	2,4
Zusammen	<u>89 402 998</u>	<u>100,0</u>

Der von den natürlichen Personen aufgebrauchte Abgabebetrag setzt sich wie folgt zusammen:

	Abgabebetrag der natürlichen Personen	
	absolut, Fr.	in %
Abgabe vom Einkommen	38 660 649	69,9
Abgabe von den Tantiemen	1 836 050	3,3
Abgabe vom Vermögen	14 826 301	26,8
Zusammen	<u>55 323 000</u>	<u>100,0</u>

Bei der Abgabe der Aktiengesellschaften beträgt die Steuer vom Reingewinn 20,6 Mill. Fr., die Abgabe vom Kapital 8,4 Mill. Fr. Auch bei der Abgabe der Genossenschaften entfällt der größere Teil — 62,4 % — auf die Abgabe vom Reingewinn.

Im ganzen unterlagen der Abgabepflicht: 292 829 natürliche Personen, 16 136 Aktiengesellschaften, 5946 Genossenschaften und 2878 übrige juristische Personen.

Anlässlich der Volkszählung von 1930 wurden in der Schweiz 540 320 selbständig Erwerbende, einschließlich 96 348 Rentner und Pensionierte, festgestellt. Die Zahl der unselbständig Erwerbenden betrug 1 513 976. Von den rund zwei Millionen Erwerbenden waren also beinahe 15 % krisenabgabepflichtig.

Das Schwergewicht der Krisenabgabe liegt bei der Einkommens- und Ertragssteuer. Es ist daher naheliegend, daß sie da den größten Ertrag abwirft, wo das Erwerbsleben am stärksten pulsiert, wo die großen Einkommen und Vermögen am häufigsten sind, wo die großen Aktiengesellschaften ihren Sitz haben: in den Städten.

I. DIE KRISENABGABE IN DEN STÄDTEN BERN, BASEL, GENF UND ZÜRICH.

1. Vom Einkommen.

In der Stadt Bern betrug die Zahl der Einkommensabgabepflichtigen bei der I. Periode der Krisenabgabe 20 321, in Basel 24 471, in Genf 14 538 und in Zürich 42 209. Zunächst soll gezeigt werden, wie sich die Pflichtigen in den genannten vier Städten auf die wichtigsten Erwerbsgruppen verteilen. Gleichzeitig sind auch die entsprechenden Abgabebeträge ausgewiesen.

Pflichtige und Abgabebeträge nach Erwerbsgruppen.

Erwerbsgruppen	Bern		Zürich		Basel		Genf	
	Pflichtige	Betrag 1000 Fr.	Pflichtige	Betrag 1000 Fr.	Pflichtige	Betrag 1000 Fr.	Pflichtige	Betrag 1000 Fr.
Urproduktion .	82	6	185	25	58	4	24	2
Industrie,								
Handwerk ..	1 327	476	2 873	1 226	1 224	343	1 199	167
Handel	784	349	1 711	1 055	1 097	671	805	216
Gastgewerbe ..	219	71	751	93	282	57	236	22
Verkehr	49	18	114	13	29	7	67	20
Freie Berufe ..	589	371	1 297	843	516	430	939	406
Direktoren und Verwaltungs- räte	309	393	610	1 647	556	1 638	261	313
Übrige Berufs- tätige ¹⁾	15 233	937	30 957	1 807	18 245	1 123	8 808	506
Rentner, Pen- sionierte ²⁾ .	1 729	374	3 711	1 831	2 464	1 041	2 199	584
Zusammen	20 321	2 995	42 209	8 540	24 471	5 314	14 538	2 236

Während in Basel und Zürich vom Gesamtabgabebetrag auf die Gruppen „Handel und Industrie“ und „Direktoren und Verwaltungsräte“ 49,9 % entfällt, beträgt die entsprechende Anteilziffer in Bern 40,7 % und in Genf 31,1 %.

Über die Verteilung der Pflichtigen nach Einkommensstufen gibt die folgende Übersicht Aufschluß.

¹⁾ Lehrer, Professoren, Geistliche, Beamte, Angestellte, Arbeiter.

²⁾ Hier sind auch die Personen ohne oder mit unbekanntem Beruf inbegriffen.

Abgabepflichtige nach Einkommensstufen.

Einkommens- stufen 1000 Fr.	Bern		Zürich		Basel		Genf	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
4— 7	12 035	59,2	27 900	66,1	15 917	65,1	9 381	64,5
7— 10	4 385	21,6	7 396	17,5	4 233	17,3	2 561	17,7
10— 20	2 984	14,7	4 836	11,5	2 918	11,9	1 844	12,7
20— 50	773	3,8	1 619	3,8	1 074	4,4	629	4,3
50—100	115	0,6	302	0,7	228	0,9	106	0,7
100 und mehr.	29	0,1	156	0,4	101	0,4	17	0,1
Zusammen ..	20 321	100,0	42 209	100,0	24 471	100,0	14 538	100,0

In Bern besitzen rund 59 % der Abgabepflichtigen ein Einkommen von 4—7000 Fr., wogegen in Zürich, Basel und Genf 66,1 %, 65,1 % und 64,5 %. Bern hat etwas mehr Abgabepflichtige in der Klasse von Fr. 7—10 000, ebenso in der Gruppe von Fr. 10—20 000. Bei den hohen Einkommen überwiegen Basel, Genf und Zürich. Setzen wir die Zahl der Abgabepflichtigen mit der Wohnbevölkerung in Beziehung, so ergibt sich, daß in Bern 18,2 % der Bevölkerung aus Einkommen Krisenabgabe zu leisten hatten, in Zürich 14,5 %, in Basel 15,8 %, hingegen in Genf nur 11,7 %. Die höhere Bernerquote mag in der verhältnismäßig großen Zahl von abgabepflichtigen Beamten (Bundeszentralverwaltung, internationale Ämter usw.) ihre Erklärung finden.

Beim versteuerten Einkommen haben wir die gleiche Erscheinung wie bei der Zahl der Abgabepflichtigen nach dem Einkommen. In Bern entfällt ein höherer Prozentsatz des versteuerten Einkommens auf die Einkommensstufen von Fr. 4—20 000 als in den übrigen drei Städten.

Wie sich die Einkommenschichtung im Ertrag der Abgabe auswirkt, zeigt folgende Übersicht.

Der Abgabebetrag aus Einkommen nach Stufen.

Einkommens- stufen 1000 Fr.	Bern		Zürich		Basel		Genf	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
4— 7	364 423	12,2	826 787	9,7	476 207	9,0	283 705	12,7
7— 10	321 881	10,7	532 631	6,2	307 981	5,8	185 761	8,3
10— 20	530 343	17,7	894 321	10,5	551 354	10,4	353 744	15,8
20— 50	694 931	23,2	1 593 762	18,7	1 049 967	19,8	580 328	25,9
50—100	603 632	20,2	1 607 540	18,8	1 204 008	22,6	584 730	26,2
100 und mehr	479 500	16,0	3 085 480	36,1	1 724 500	32,4	248 000	11,1
Zusammen ..	2 994 710	100,0	8 540 521	100,0	5 314 017	100,0	2 236 268	100,0

Diesen Zahlen ist zu entnehmen, daß die Einkommen bis Fr. 20 000 in Bern 40,6 % der Abgabe aus Einkommen aufgebracht haben, in Genf 36,8 %, in Basel 25,2 % und in Zürich 26,4 %. In den beiden letzten Städten entfallen auf die hohen Einkommen beinahe $\frac{3}{4}$ (74,8 % und 73,6 %) der Abgabe aus Einkommen. Dieser Betrag wurde von rund 5,7 resp. 4,9 % der Pflichtigen aufgebracht. Bern hat einen Durchschnittsbetrag je Pflichtigen von Fr. 147, Genf von Fr. 154, Zürich von Fr. 202 und Basel von Fr. 217.

2. Vom Vermögen.

Wie bereits erwähnt, ist nach dem Bundesbeschluß über die eidgenössische Krisenabgabe der Ertrag des Vermögens als Einkommen zu versteuern; vom Vermögen selbst wird nur eine Ergänzungsabgabe erhoben.

Von den 292 829 abgabepflichtigen natürlichen Personen der Schweiz versteuerten deren 56 550 Einkommen und Vermögen. Als Abgabe vom Einkommen hatten sie 28,1 und als Abgabe vom Vermögen 14 Mill. Fr. abzuliefern. 20 417 Pflichtige versteuerten nur Vermögen und hatten rund Fr. 800 000 zu bezahlen. Im schweizerischen Durchschnitt entfiel auf die Gruppe von Einkommen und Vermögen eine Steuerleistung von Fr. 745 und bei der Gruppe von Vermögen nur eine solche von Fr. 39. Aus dieser Feststellung geht hervor, daß die einkommensstarken Bevölkerungsschichten auch den Hauptbetrag der Vermögensabgabe bestritten haben. Dies trifft nicht nur für das ganze Land, sondern auch für die vier Städte zu.

Abgabepflichtige und Abgabebeträge aus Vermögen nach Erwerbsgruppen.

Erwerbsgruppen	Bern		Zürich		Basel		Genf	
	Pflichtige	Betrag 1000 Fr.	Pflichtige	Betrag 1000 Fr.	Pflichtige	Betrag 1000 Fr.	Pflichtige	Betrag 1000 Fr.
Urproduktion	47	3	123	13	33	1	10	1
Industrie, Handwerk	505	116	981	446	384	91	365	39
Handel	339	131	816	482	602	354	302	83
Gastgewerbe	76	9	154	11	94	8	50	7
Verkehr	13	4	35	2	12	1	19	8
Freie Berufe	328	110	564	318	303	136	423	125
Direktoren u. Verwaltungsräte	185	127	412	435	402	429	130	87
Übrige Berufstätige ¹⁾	705	31	1507	138	969	100	502	37
Rentner, Pensionierte	1352	287	3207	1592	2033	921	1985	438
Zusammen	3550	818	7799	3437	4832	2041	3786	825

¹⁾ Lehrer, Professoren, Geistliche, Beamte, Angestellte, Arbeiter.

Steuerpolitisch ist wichtig zu wissen, wie sich die Abgabepflichtigen aus Vermögen in den 4 Städten auf die wichtigsten Erwerbsgruppen verteilen. Eine Antwort auf diese Frage gibt die vorstehende Übersicht.

Auffallend groß ist der Anteil der Rentner und Pensionierten. Wie beim Einkommen sind auch hier die Personen ohne oder mit unbekanntem Beruf inbegriffen. In Bern beträgt der Anteil dieser Gruppe rund ein Drittel des gesamten Abgabebetrag aus Vermögen, in den andern Städten annähernd die Hälfte.

Auch gesamtschweizerisch spielt der Abgabebetrag dieser Gruppe eine bedeutende Rolle; 40 000 Personen oder 14 % der Abgabepflichtigen gehören ihr an. Sie hat etwas mehr als ein Viertel der Abgabe der natürlichen Personen eingebracht. Sie verfügt über 42 % des abgabepflichtigen Vermögens, rund 5 Milliarden Franken.

Abgabepflichtige nach Vermögensstufen.

Vermögensstufen 1000 Fr.	Bern		Zürich		Basel		Genf	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
50— 75 ..	1 081	30,5	2 234	28,7	1 361	28,2	1 063	28,1
75— 100 ..	598	16,8	1 281	16,4	814	16,9	647	17,1
100— 150 ..	649	18,3	1 431	18,3	836	17,3	675	17,8
150— 200 ..	333	9,4	747	9,6	466	9,6	380	10,1
200— 500 ..	629	17,7	1 350	17,3	899	18,6	738	19,5
500—1000 ..	177	5,0	462	5,9	270	5,6	202	5,3
1000 u. mehr	83	2,3	294	3,8	186	3,8	81	2,1
Zusammen ..	3 550	100,0	7 799	100,0	4 832	100,0	3 786	100,0
In% d. Wohnbevölkerung	3,2		2,7		3,1		3,1	

In Bern waren 3,2 % der Wohnbevölkerung abgabepflichtig für das Vermögen, in Zürich 2,7 %, in Basel und Genf 3,1 %. In Basel und Zürich haben annähernd 10 % der Vermögenssteuerpflichtigen über Fr. 500 000 Vermögen versteuert, in Bern und Genf etwa 7 %. Dagegen sind die Pflichtigen mit Vermögen von Fr. 50 000 bis 100 000 in Bern etwas stärker vertreten als in den übrigen drei Städten.

Die Vermögen von über 500 000 Fr. machten in Bern rund 37 %, in Genf 35 %, in Basel und Zürich dagegen annähernd die Hälfte des versteuerten Gesamtvermögens aus. Auf die Millionäre entfielen in Genf 17 %, in Bern 20 %, in Basel 33 % und in Zürich 34 % des versteuerten Ver-

Die versteuerten Vermögen in 1000 Fr. nach Stufen.

Vermögens- stufen 1000 Fr.	Bern		Zürich		Basel		Genf	
	Vermögen	%	Vermögen	%	Vermögen	%	Vermögen	%
50— 75 ...	64 554	9,2	134 707	6,9	81 629	6,9	63 606	8,4
75— 100 ...	51 648	7,3	110 693	5,7	70 527	5,9	55 885	7,4
100— 150 ...	78 139	11,1	174 049	9,0	101 684	8,5	82 468	10,9
150— 200 ...	57 873	8,2	128 510	6,6	80 283	6,7	65 486	8,6
200— 500 ...	191 128	27,1	411 202	21,2	277 036	23,2	223 551	29,5
500—1000 ...	120 792	17,1	317 811	16,4	193 367	16,2	136 346	18,0
1000 u. mehr .	141 079	20,0	664 811	34,2	389 434	32,6	130 385	17,2
Zusammen ...	705 213	100,0	1 941 783	100,0	1 193 960	100,0	757 727	100,0

mögens. Im Total wurden in der Stadt Bern rund 705 Mill. Fr. Vermögen versteuert, in Genf 758, in Basel 1194 und in Zürich 1942 Mill. Fr. Dank der starken Progression für die großen Vermögen ist der Abgabebetrag in Zürich und Basel verhältnismäßig höher, wie aus folgender Übersicht hervorgeht.

Der Abgabebetrag aus Vermögen nach Stufen.

Vermögens- stufen 1000 Fr.	Bern		Zürich		Basel		Genf	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
50— 75 ...	16 094	2,0	33 667	1,0	21 619	1,1	16 895	2,1
75— 100 ...	12 924	1,6	27 702	0,8	18 201	0,9	14 500	1,8
100— 150 ...	23 770	2,9	52 350	1,5	32 597	1,6	26 567	3,2
150— 200 ...	23 219	2,8	51 756	1,5	32 317	1,6	27 586	3,3
200— 500 ...	124 403	15,2	270 524	7,9	184 281	9,0	151 269	18,3
500—1000 ...	144 514	17,7	389 048	11,3	247 965	12,1	168 027	20,4
1000 u. mehr .	472 854	57,8	2 611 600	76,0	1 504 192	73,7	419 768	50,9
Zusammen ..	817 778	100,0	3 436 647	100,0	2 041 172	100,0	824 612	100,0

In Zürich und Basel stammen gegen 90 % des Abgabebetrages von den Vermögen über 500 000 Fr., in Bern flossen nur 76 % aus dieser Vermögensgruppe, in Genf 71 %. Entsprechend mehr haben hier namentlich die mittleren Vermögensgruppen eingebracht. Verschwindend klein sind in allen Städten die Abgabebeträge der Vermögen bis 200 000 Fr. Da der Abgabesatz in den Jahren 1934/35 für die zweijährige Periode bei Vermögen von 50—100 000 Fr. nur 0,25 ‰, bei 100—150 000 Fr. 0,3 ‰ und bei 150 bis 200 000 Fr. nur 0,4 ‰ betrug, ist dies verständlich. Die Millionäre allein haben in Zürich 76 %, in Basel 73,7 % der Abgabe vom Vermögen be-

stritten, in Bern hingegen nur 57,8 % und in Genf nur 50,9 %. In Bern waren 83 Millionäre abgabepflichtig (2,3 % der Vermögenssteuerpflichtigen), in Zürich 294 oder 3,8 %, in Basel 186 oder 3,8 % und in Genf 81 oder 2,1 %.

3. Abgabe von den Tantiemen.

In Bern wurden 31 Tantiemenbezüger mit rund 296 000 Fr. Tantiemen besteuert. Die Sonderabgabe belief sich auf 41 430 Fr. In Zürich betrug die Sonderabgabe 414 429 Fr. Sie wurde von 153 Bezüger mit 2,7 Mill. Fr. Tantiemen aufgebracht. Basel brachte 481 584 Fr. auf (187 Bezüger mit 3,2 Mill. Fr.), Genf endlich 161 232 Fr. (84 Bezüger mit 1 Mill. Fr. Tantiemen). Die höheren Beträge der anderen Städte sind auf die stärkere Durchsetzung mit Industrie- und Finanzgesellschaften zurückzuführen.

4. Abgabe der juristischen Personen.

a) Aktiengesellschaften. Die Zahl der Gesellschaften, sowie die Abgabebeträge betragen:

Städte	Gesellschaften Anzahl	Abgabebetrag der Aktiengesellschaften in Franken vom			
		Reingewinn	Einbezahlten Kapital und Reserven	Nicht einbezahlten Kapital	Insgesamt
Bern	435	998 918	257 980	4 561	1 261 459
Zürich	1 612	2 860 764	1 468 343	18 918	4 348 025
Basel	1 167	3 303 149	1 381 941	58 523	4 747 473 ¹⁾
Genf	4 374	1 916 978	833 237	16 157	2 767 284 ¹⁾

Während bei den natürlichen Personen der Schwerpunkt der Besteuerung beim Einkommen liegt, so überwiegt bei den Aktiengesellschaften die Abgabe vom Reingewinn. Der Satz der Abgabe vom Reingewinn richtet sich nach der Rendite, d. h. nach dem Verhältnis des Reingewinns zum einbezahlten Aktienkapital und den Reserven.

Da in Basel und Zürich viele große Industrie-, Versicherungs- und Bankgesellschaften ihren Sitz haben, deren Kundschaft sich auf das ganze Gebiet der Schweiz erstreckt, ist der Ertrag der Abgabe in diesen Städten viel größer als in Bern. Die Aktiengesellschaften werden nach Krisenabgaberecht am Gesellschaftssitz besteuert. Die kleineren Abgabebeträge von Bern und auch von Genf sind vornehmlich auf das Fehlen kapital-

¹⁾ Inkl. Abgabe von Tantiemen.

kräftiger Aktiengesellschaften der Bank- und Versicherungsbranche zurückzuführen. Wie aus den Tabellen über die Abgabebeträge der natürlichen Personen nach Erwerbsgruppen ersichtlich ist, spielen Industrie und Gewerbe namentlich in Basel eine viel geringere Rolle. Die große Zahl der Aktiengesellschaften in Genf ist auf die vielen Immobiliengesellschaften zurückzuführen. Eine Ausscheidung des Abgabebetrages nach den verschiedenen Erwerbsbranchen hat keinen großen Wert, da, wie erwähnt, der Ort der Betriebsausübung oft mit dem Ort des Sitzes der Gesellschaft nicht übereinstimmt.

b) Genossenschaften. In Bern waren 161 Genossenschaften mit 185 Millionen Fr. Vermögen abgabepflichtig. Der Abgabebetrag belief sich auf 387 172 Fr. Der Betrag scheint für Bern hoch. Es ist zu beachten, daß die Schweiz. Volksbank in der Bundesstadt den Sitz hat und annähernd 150 000 Fr. Krisenabgabe zu entrichten hatte. In Zürich wurden 529 abgabepflichtige Genossenschaften festgestellt, in Basel 88. Trotz der viel kleinern Anzahl beträgt die Abgabe in Basel 420 057 Fr. während sie sich in Zürich auf 522 714 Fr. beläuft. Genf hatte 49 abgabepflichtige Genossenschaften mit 65 166 Fr. Abgabebetrag. In Zürich, Basel und Genf resultiert der Abgabebetrag in viel größerem Ausmaße vom Reinertrag und den Rückvergütungen als vom Vermögen.

c) Übrige juristische Personen. Diese brachten verhältnismäßig bescheidene Abgabebeträge ein, so in Zürich nur 62 568 Fr., in Basel 65 476 Fr., in Genf 233 095 Fr. und in Bern 133 726 Fr. Die Steuer besteht zum größeren Teil aus der Abgabe vom Vermögen.

II. KRISENABGABEBETRÄGE DES KANTONS UND DER STADT BERN.

An die Betrachtung der eidgenössischen Krisenabgabe der vier Städte Bern, Basel, Zürich und Genf soll sich noch eine solche der Leistungen des Kantons Bern verglichen mit denen der Stadt Bern anschließen.

Im Kanton Bern waren 53 421 natürliche Personen krisenabgabepflichtig. Sie leisteten im ganzen rund 8,3²⁾ Mill. Fr. oder 12 Fr. pro Kopf der Bevölkerung. Der Anteil des Kantons Bern am Gesamtertrage der natürlichen Personen beträgt 15 %.

Wie erwähnt, beläuft sich die Abgabe der natürlichen Personen der Stadt Bern auf 3,9¹⁾ Mill. Fr. oder auf 34,5 Fr. pro Kopf der Bevölkerung.

Zieht man die Abgabe der natürlichen und der juristischen Personen in Berücksichtigung, so entfällt auf den Kanton Bern ein Betrag von 12,1²⁾

¹⁾ Einschließlich Fr. 41 430 von Tantiemen.

²⁾ Einschließlich Fr. 122 919 von Tantiemen.

Mill. Franken oder 17,5 Fr. pro Kopf der Bevölkerung. Der prozentuale Anteil am Gesamtertrag der Krisenabgabe beträgt 13,5 %. Da die Bundesstadt inkl. juristische Personen 5,6 Mill. Fr. an die Abgabe der I. Periode beigetragen hat, stammt annähernd die Hälfte der Steuerleistung des Kantons Bern aus der Hauptstadt. Es ist auch hier zu berücksichtigen, daß die Aktiengesellschaften und Genossenschaften am Ort ihres Sitzes eingeschätzt wurden.

Nachstehende Übersicht zeigt die Abgabeleistungen der größeren Städte des Kantons Bern einerseits und diejenige der übrigen Gemeinden:

Gemeinde	Natürliche Personen				Juristische Personen im ganzen	
	Einkommen		Vermögen		Pflichtige	Abgabebetrag 1000 Fr.
	Pflichtige	Abgabebetrag 1000 Fr.	Pflichtige	Abgabebetrag 1000 Fr.		
Bern	20 321	2 995	3 550	818	672	1 782
Biel	4 167	365	736	86	259	156
Burgdorf	1 084	166	294	58	51	57
Thun	1 703	190	405	50	44	86
Übrige	22 133	2 449	9 825	998	2 086	1 699
Kanton Bern	49 408	6 165	14 810	2 010	3 112	3 780

Sowohl bei den Abgabebeträgen aus Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, wie namentlich bei den juristischen Personen entfallen auf die Landschaft ganz ansehnliche Summen. Industrie und Gewerbe sind eben auch in der bernischen Landschaft heimisch.

Eine besondere Beachtung verdienen die Zahlen der Abgabepflichtigen. Vom Einkommen waren in den vier Städten 27 275 natürliche Personen steuerpflichtig, aus der Landschaft 22 133. Anders hingegen beim Vermögen, wo auf die Städte 4985, auf das Land aber 9825 natürliche Personen entfielen. Bei den juristischen Personen finden wir ein ähnliches Verhältnis. Den 1026 Steuerpflichtigen in den Städten stehen 2086 in den Landgemeinden gegenüber. In 1094 Fällen handelt es sich um Genossenschaften, die rund 150 000 Fr. aufgebracht haben.

III. KRISENABGABE UND KRIEGSSTEUER.

Die eidgenössische Kriegssteuer wurde in drei vierjährigen Perioden, von 1921—1932, zur Tilgung der Mobilisationskosten erhoben. Zweifellos wäre es interessant, anhand der Ergebnisse der beiden Steuern ein Bild der steuerlichen Entwicklung zu gewinnen. Leider enthalten aber die

Publikationen der Kriegssteuerstatistik keine Übersichten über die Leistungen der Städte. Da das Urmaterial nicht mehr erhältlich ist, müssen wir auf einen generellen Vergleich verzichten. Hingegen enthält der Vierteljahresbericht Januar/März 1933 des Statistischen Amtes der Stadt Bern einige Vergleiche über die Leistungen der Städte Basel und Bern an die eidgenössische Kriegssteuer. Was die Abgabebeträge anbelangt, können wir keine Vergleiche ziehen, da die Struktur der beiden Steuern wesentlich verschieden ist. Bei der Kriegssteuer hatten die natürlichen Personen den Erwerb (Arbeitseinkommen) zu versteuern, bei der Krisenabgabe sind sie dagegen mit dem gesamten Einkommen (also auch mit dem Vermögensertrag) abgabepflichtig. Die Kriegssteuer setzte bei einem Vermögen von 10 000 Fr. ein, die Krisenabgabe für das Vermögen hingegen hat nur den Charakter einer Ergänzungsabgabe, die bei einem reinen Vermögen von 50 000 Fr. beginnt.

Über die Zahl der vermögenssteuerpflichtigen natürlichen Personen und die versteuerten Vermögen gibt folgende Übersicht Auskunft.

Vermögensstufen 1000 Fr.	Bern				Basel			
	II. Kriegssteuer		Krisenabgabe		II. Kriegssteuer		Krisenabgabe	
	Pflichtige	Vermögen Mill. Fr.	Pflichtige	Vermögen Mill. Fr.	Pflichtige	Vermögen Mill. Fr.	Pflichtige	Vermögen Mill. Fr.
50— 100 ...	1 397	98	1 679	116	1 564	112	2 175	152
100— 200 ...	861	120	982	136	1 081	155	1 302	182
200— 500 ...	588	181	629	191	651	201	899	277
500—1000 ...	152	104	177	121	263	182	270	193
1000 u. mehr	72	124	83	141	182	394	186	390
Zusammen ..	3 070	627	3 550	705	3 741	1 044	4 832	1 194

Gegenüber der II. Kriegssteuerperiode ist also in beiden Städten eine Zunahme der Steuerpflichtigen wie der versteuerten Vermögen festzustellen. Im Gegensatz zu den gesamtschweizerischen Ergebnissen, die nachfolgend skizziert werden, haben auch die Millionäre in Bern und Basel zugenommen. Deren Vermögen hingegen hat sich in Basel um weniges gesenkt.

Gesamtschweizerisch hat ein Vergleich der Vermögen von über 50 000 Fr. folgendes ergeben: Gegenüber der III. Kriegssteuerperiode ist die Zahl der Vermögensbesitzer um 4 % gestiegen, während das Vermögen um 10 % abgenommen hat. Der Vermögensrückgang ist zu $\frac{4}{5}$ auf die Vermögen von einer Million Franken und mehr zurückzuführen. Die Millionäre haben zahlenmäßig um 415 oder 25 % abgenommen; ihr Vermögen ist um 1,1 Milliarden Franken oder 31 % gesunken. Deutlich zeigt sich eine Verschiebung

der Vermögensverteilung in der Richtung einer stärkeren Konzentration in den untern Vermögensklassen.

Bei den Aktiengesellschaften zeigt sich gegenüber der Kriegssteuer III. Periode, welche auf dem durchschnittlichen Erwerb der Jahre 1925 bis 1928 veranlagt wurde, deutlich eine Verschlechterung der Ertragsverhältnisse infolge der Wirtschaftskrise. Die Zahl der Gesellschaften ohne oder mit schlechter Rendite hat verhältnismäßig stark zugenommen, während bei den übrigen Klassen prozentual eine entsprechende Abnahme zu konstatieren ist.

Für die Genossenschaften ergibt sich ein Rückgang des steuerbaren Reingewinns von 54 auf 47,4 Mill. Fr. Die schweizerischen Prämieinnahmen der konzessionierten Versicherungsgenossenschaften betragen bei der Kriegssteuer 73,6, bei der Krisenabgabe 110,8 Mill. Fr.

IV. ERGEBNISSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Abgabebeträge der natürlichen und juristischen Personen der Städte Bern, Zürich, Basel und Genf (in 1000 Fr.).

Städte	Natürliche Personen				Aktien- gesell- schaften	Genossen- schaften	Übrige juristische Personen	Zu- sammen
	Ein- kommen	Tan- tieten	Ver- mögen	Ins- gesamt				
Bern	2 995	41	818	3 854	1 261	387	134	5 636
Zürich	8 540	414	3 437	12 391	4 348	523	63	17 325
Basel	5 314	482	2 041	7 837	4 747	420	66	13 070
Genf	2 236	161	825	3 222	2 768	65	233	6 288

Interessant sind die Abgabebeträge pro Kopf der Bevölkerung. Bei den natürlichen Personen beträgt die Kopfquote in Bern 34,5 Fr., in Zürich 42,6 Fr., in Basel 50,5 Fr. und in Genf 25,9 Fr. Die natürlichen Personen der Stadt Bern haben 7 % des gesamtschweizerischen Betrages der natürlichen Personen aufgebracht, die Zürcher 22,4 %, die Basler 14,2 % und die Genfer 5,8 %.

Bei der Abgabe der Aktiengesellschaften weist Bern pro Kopf der Bevölkerung einen Betrag von 11,3 Fr. oder 4,3 % des Gesamtsteuerbetrages der Aktiengesellschaften auf, Zürich hingegen hat eine Kopfquote von 14,9 Fr. oder 15 %, Basel 30,6 Fr. oder 16,3 % und Genf 22,3 Fr. oder 9,5 %. In diesen Zahlen kommt deutlich zum Ausdruck, daß in den Städten

Zürich, Basel und Genf viele bedeutende Aktiengesellschaften ihren Sitz haben. Es ist zu beachten, daß die Aktiengesellschaften am Sitze besteuert werden, der mit dem Ort der Betriebsausübung oft nicht übereinstimmt. Es findet eine Verteilung auf die einzelnen Kantone statt, die aber in der Statistik nicht berücksichtigt werden konnte. Obige Kopfquoten sind deshalb allgemein etwas zu hoch. Dies trifft auch bei den Abgabebeträgen der Gesamtabgabe zu.

Die Abgabebeträge stehen sich in Bern und Genf mit 50,4, resp. 50,6 Fr. sehr nahe. Zürich hat einen solchen von 59,5 Fr. und Basel einen solchen von 84,3 Fr. Die Stadt Bern hat 6,3 % der schweizerischen Gesamtabgabe beigesteuert, Genf 7 %, Basel 14,6 % und Zürich 19,4 %. Alle vier Städte zusammen haben also 47,3 % der eidgenössischen Krisenabgabe oder 42,3 Mill. Fr. aufgebracht.

Die Steueranteile der natürlichen und der juristischen Personen sind in den vier Städten sehr ungleich. In Bern entfallen rund 69 % der Gesamtabgabe auf die natürlichen Personen, in Zürich 72 %, in Basel 60 % und in Genf endlich 51 %.

Da die Höhe der durchschnittlichen Einkommen und Vermögen je Abgabepflichtigen bei der eidgenössischen Krisenabgabe infolge der scharfen Progression eine bedeutende Rolle spielt, mag es interessant sein, im folgenden diese Durchschnittswerte einiger weiterer Städte und der Landgemeinden anzuführen.

Gemeinden	Einkommen je Pflichtigen in Fr.	Vermögen in Fr.
Zürich	8700	249 000
Basel	9000	247 000
Genf	8400	200 000
Bern	8400	199 000
Lausanne	8200	185 000
St. Gallen	7700	197 000
Winterthur	8300	227 000
Übrige Städte	7600	156 000
Landgemeinden	7200	133 000
Schweiz	7900	165 000

Bei Vergleichen zwischen größeren Städten sind speziell auch die Verhältnisse in den Vorortsgemeinden in Berücksichtigung zu ziehen. Die Abwanderung steuerkräftiger Elemente aus den Städten in einzelne Gemeinden der näheren Umgebung ist eine Erscheinung, die in den letzten Jahren infolge des Ausbaues des Verkehrsnetzes und der Zunahme des Automobils

sich in verstärktem Maße geltend macht. So beträgt beispielsweise die Abgabeleistung der natürlichen Personen je Kopf der Bevölkerung in Muri bei Bern 100 Fr., in Zollikon bei Zürich 88 Fr., in Kilchberg bei Zürich 79 Fr. Diese Beträge übersteigen also die durchschnittlichen Abgabebeträge der vier Städte um vieles.

Die Krisenabgabestatistik bringt die Bedeutung der großen Einkommen und Vermögen für den fiskalischen Ertrag einer Steuer und für die soziale Verteilung der Lasten offensichtlich zum Ausdruck. Die Einkommen von 20 000 Fr. und mehr haben 63 % der Abgabe vom Einkommen, die Vermögen von 200 000 Fr. und mehr 89 % der Abgabe vom Vermögen aufgebracht. Trotzdem die Krisenabgabe bereits bei einem Einkommen von 4000 Fr. und Vermögen von 50 000 Fr. einsetzt, qualifiziert sie sich infolge ihrer progressiven Ausgestaltung als „Besitzsteuer“. Die Hauptlast wird von einem kleinen Bruchteil der Erwerbenden getragen.

A. Bürgi,

Sekretär der eidg. Steuerverwaltung.